

Weitergewährung der Förderung nach BAföG über das 4. Semester hinaus

- ein Leitfaden –

Bei Studienbeginn ab Wintersemester 2017/18

Zur Weiterförderung ist die **Vorlage einer Leistungsbescheinigung nach § 8 BAföG** erforderlich. Diese Leistungsbescheinigung muss **nur einmal im Studium** vorgelegt werden.

- I. Es **genügt** zur Weitergewährung der Förderung nach BAföG, wenn Sie **bis zum Ende des 4. Semesters Ihr Zwischenprüfungszeugnis direkt dem BAföG-Amt vorlegen** (vgl. § 48 Abs. 1 Nr. 1 BAföG).

- II. **In allen anderen Fällen** bescheinigt Ihnen Professor RUFNER als BAföG-Beauftragter des Fachbereichs V Ihre Leistungen (vgl. § 48 Abs. 1 Nr. 2 BAföG). Bitte bringen Sie die **folgenden Unterlagen** mit:
 1. das Formblatt 5 zum Antrag nach § 48 BAföG
 2. eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung
 3. Ihre jeweiligen Leistungsnachweise, und zwar
 - Bei einem Antrag bis zum Ende des 4. Semesters
 - 5 von den 8 Zwischenprüfungsklausuren und
 - eine Hausarbeit für Anfänger nach Wahl.
 - Bei einem Antrag bis zum Ende des 5. Semesters
 - das Zwischenprüfungszeugnis
 - ein Grundlagenschein
 - Bei einem Antrag bis zum Ende des 6. Semesters
 - Zwischenprüfungszeugnis
 - zwei Übungsscheine für Fortgeschrittene und ein
 - Grundlagenschein
 - Bei einem Antrag am Ende des 7. Semesters
 - Zwischenprüfungszeugnis
 - drei Übungsscheine für Fortgeschrittene und ein
 - Grundlagenschein